

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Mai 1988

**1554. Privater Gestaltungsplan Sunne-Weid, Küsnacht**

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Küsnacht wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 455/1985 genehmigt.

Für das gemäss Zonenplan der zweigeschossigen Wohnzone W2/40 zugeteilte Gebiet Sunne-Weid ist durch den Grundeigentümer ein privater Gestaltungsplan aufgestellt worden. Am 18. Februar 1988 stimmte diesem der Gemeinderat Küsnacht zu. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. April 1988 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Der Gemeinderat Küsnacht ersucht deshalb mit Schreiben vom 19. April 1988 um die Genehmigung der Vorlage.

Da der Gestaltungsplan in keinem Punkt von der kommunalen Bau- und Zonenordnung abweicht, ist die Zustimmung des Gemeinderates ausreichend. Er verletzt im übrigen keine öffentlichen Interessen, so dass der Genehmigung nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Sunne-Weid, dem der Gemeinderat Küsnacht am 18. Februar 1988 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans für sich und zuhanden des Grundeigentümers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.

**Hirschi**

OBJEKT: UBERBAUUNG "SUNNE-WEID" SCHÜRACHERSTRASSE  
 BAUHERR: HERR ERWIN GRIMM-GERBER 8700 KÜSNACHT

PLAN NR. 137 / 17

MST. 1:500 DAT. 27.10.87

GR. 63/45 REV. 11.12.87

GESTALTUNGSPLAN

E.H. BÜHLER ARCHITEKT HTL IM OBEREN EICHELACKER 8700 KÜSNACHT TEL. 01/910 11.50

GEZ. WI REV.

**Exemplar des Amtes für Raumplanung**

DER BAUHERR:

*E. Grimm*

DER ARCHITEKT:

E.H. BÜHLER  
 Architekt HTL  
 Im ob. Eichelacker  
 8700 Küsnacht

BAUAMT KÜSNACHT

E 5. FEB. 1988

1 2 3 AN:

Vom Gemeinderat genehmigt  
 am 18. Feb. 1988  
 Namens des Gemeinderates  
 Der Präsident: Der Gemeindevorstand:

*Gr. n.v. Marki*

Vom Regierungsrat am 18. Mai 1988  
 mit Beschluss Nr. 1554 genehmigt

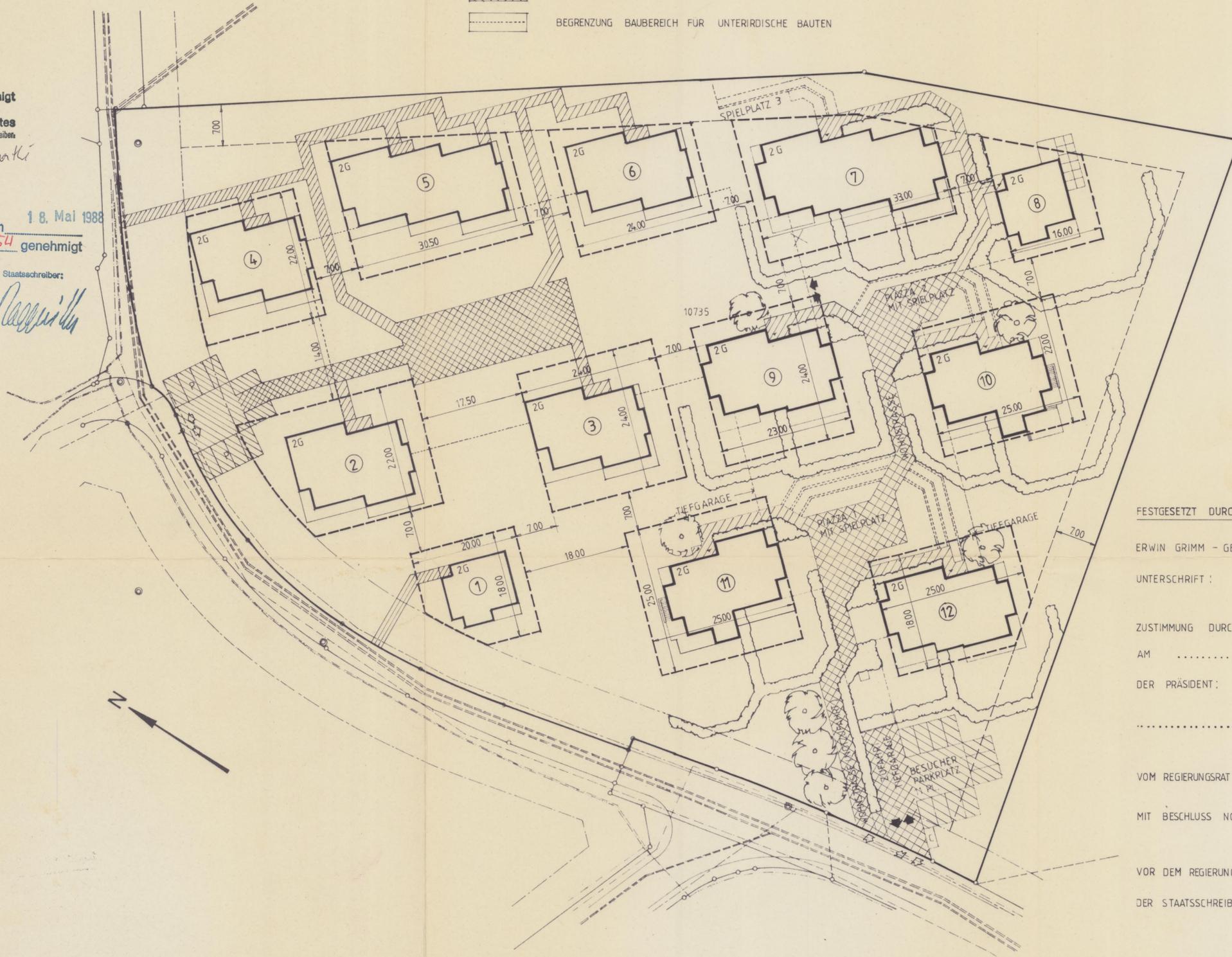


Der Staatschreiber:

*Rasquin*

- BEGRENZUNG GESTALTUNGSPLANGEBIET
- BAULINIE
- BEGRENZUNG OBERIRDISCHER BAUBEREICH FÜR HAUPTGEBAUDE
- BAUBEREICH NR. 1
- GRENZABSTANDSLINIE
- ZUFAHRT UNTERIRDISCHE GARAGE
- ZUFAHRT BESUCHERPAKPLÄTZE UND NOTZUFAHRT
- NOTZUFAHRT
- WEGE
- BESUCHERPAKPLÄTZE
- BEGRENZUNG BAUBEREICH FÜR UNTERIRDISCHE BAUTEN

- WASSERLEITUNG
- KANALISATION
- ELEKTRISCH
- TV / OSO
- TELEFON



FESTGESETZT DURCH DEN GRUNDEIGENTÜMER VON KAT. NO. 10735:

ERWIN GRIMM - GERBER, REBWIESSTRASSE 10, 8700 KÜSNACHT

UNTERSCHRIFT: .....

ZUSTIMMUNG DURCH GEMEINDERAT KÜSNACHT

AM .....

DER PRÄSIDENT:

DER SCHREIBER:

.....

VOM REGIERUNGSRAT AM .....

MIT BESCHLUSS NO. .... GENEHMIGT

VOR DEM REGIERUNGSRAT

DER STAATSSCHREIBER: .....

**Exemplar des  
Amtes für Raumplanung**

Gemeinde K ü s n a c h t  
Privater Gestaltungsplan

Grundeigentümer: Erwin Grimm

Gestaltungsplan "Sunneweid"  
Bau - Parzelle Kat.No. 10735  
Schüracherstrasse Küsnacht

BAUAMT KÜSNACHT			
E		5. FEB. 1988	
1	2	3	AN:

Erwin H. Bühler, Architekt HTL,  
Eichelackerweg 55, 8700 Küsnacht

Im Sinne von §§ 85 - 89 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 wird ein privater Gestaltungsplan "Sunneweid" mit folgenden Bestimmungen aufgestellt:

1. Gestaltungsbereich

Das Gestaltungsplangebiet ist im Uebersichtsplan Mst. 1 : 500 bezeichnet und umfasst die gesamte Bauparzelle Kat. No. 10735.

2. Bauvorschriften

2.1 Vollgeschoss

Es sind zwei Vollgeschosse zulässig.

2.2 Baugestaltungslinien

Auf der Ueberbauungs - Parzelle Kat. No. 10735 dürfen innerhalb den im Gestaltungsplan festgelegten Bereichen Hauptgebäude erstellt werden. Besondere Bauten dürfen gemäss der Bauordnung (Art. 13) unter Einhaltung der zonengemässen Abständen erstellt werden.

2.3 Gestaltung

Bei der Gestaltung sind die Anforderungen, wie sie gemäss § 71 PBG für Arealüberbauungen gelten, zu erfüllen.

2.3.1 Äussere Erscheinung

Die äussere Erscheinung der Ueberbauung muss bezüglich Kubatur, Fassadengestaltung, Materialwahl und Farbgebung den einheitlichen Gestaltungswillen aufweisen.

2.3.2 Dachgestaltung

Auf allen Bauten sind nur Giebeldächer zulässig.

2.3.2 Umgebungsgestaltung

Für die Neubepflanzung dürfen nur einheimische Pflanzenarten gesetzt werden.

3. Nutzungsweise und Ausnützung

Das ganze Gestaltungsgebiet hat ausschliesslich zur Wohnnutzung zu dienen; Ausnützung gemäss Art. 31 der Bauordnung Küssnacht.

4. Fahrzeugabstellplätze

Die Zahl der unter- und oberirdischen Fahrzeugabstellplätze bemisst sich nach den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (Art. 28)

5. Erschliessung

5.1 Für die Erschliessung mit Energie, Wasser, Abwasser und Strassen sind die Eintragungen im Gestaltungsplan Mst. 1 : 500 massgebend.

5.2 Die Zufahrt zur Unterniveau - Garage erfolgt für Motorfahrzeuge von der Schüracherstrasse über eine kurze Einfahrtsrampe. Der überdeckte Teil der Zufahrt und die gesamte Einstellhalle ist zu überdecken und zu begrünen.

5.3 Die Notzufahrt darf nur durch Motorfahrzeuge der öffentlichen Dienste, Zügelwagen und Handwerkerautomobile befahren werden.

6. Inkrafttreten

Der private Gestaltungsplan tritt mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Festgesetzt durch den Grundeigentümer von Kat. No. 10735

Erwin Grimm - Gerber, Rebwiesstrasse 10, 8700 Küssnacht

Unterschrift: *E. Grimm* .....

Zustimmung durch Gemeinderat Küssnacht  
am **18. Feb. 1988** .....

Der Präsident: *[Signature]* .....

Der Schreiber: *H. M. W. Maki* .....

Vom Regierungsrat am **18. Mai 1988** .....

mit Beschluss No. **1554** ..... genehmigt

Vor dem Regierungsrat *[Signature]*  
Der Staatsschreiber: .....

